

## Interpellation betreffend Vorteilsabgabe

Auf den 1. Januar 2000 ist die totalrevidierte Strassenverordnung (StrV) in Kraft getreten. Diese enthält u.a. in § 58 StrV und in § 28 Vollzugsverordnung zur Strassenverordnung rudimentäre Vorschriften über die Einführung und die Ausgestaltung einer Vorteilsabgabe zugunsten des Strassenträgers für das Unterschreiten des Strassenabstandes und für die Erstellung von Zufahrten und Zugängen. Seit der Einführung hat die Zweckmässigkeit und vor allem die Anwendung der Vorteilsabgabe in der Praxis immer wieder zu Fragen Anlass gegeben, die einer Klärung bedürfen. Nach 8 Jahren ist es überdies Zeit, Bilanz zu ziehen und die Erhebung der Vorteilsabgabe im Kanton Schwyz zu hinterfragen.

Ich unterbreite daher dem Regierungsrat die folgenden Fragen zur Schwyzer Vorteilsabgabe:

1. Wie hoch sind die Einnahmen aus der Vorteilsabgabe der letzten 3 Jahre, gegliedert nach den Strassenträgern Kanton, Bezirk und Gemeinden?
2. Wird die Vorteilsabgabe von allen Strassenträgern konsequent und einheitlich erhoben? Wer kontrolliert die Abgabenerhebung und bestehen diesbezügliche Weisungen oder Richtlinien?
3. Wie viele Fälle wurden seit Einführung der Vorteilsabgabe jährlich durch das Verwaltungsgericht beurteilt? Besteht gestützt auf die Verwaltungsgerichtspraxis ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
4. Kennen unsere Nachbarkantone diese Vorteilsabgaben oder ähnliche Abgaben ebenfalls?
5. Steht nach Ansicht des Regierungsrates der Erhebungsaufwand für die Vorteilsabgabe (bürokratischer Aufwand für die Strassenträger und die Betroffenen) im Verhältnis zum Nutzen dieser Abgabe in einem vernünftigen Verhältnis?
6. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich die Vorteilsabgabe und deren gesetzliche Regelung bewährt hat oder wie stellt er sich zur Frage der Abschaffung dieser Abgabe? Teilt er die Auffassung, dass durch eine Abschaffung der Vorteilsabgabe das Bauen im Kanton Schwyz verbilligt werden könnte?

Der Interpellant

Christoph Weber, Kantonsrat

sowie Mitunterzeichner